



Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

16426/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0311 (COD)**

ENT 216
MI 993
CONSOM 339
COMPET 1178
CODEC 2257

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. November 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 561 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge, Druckgas-Zapfsäulen, Strom- und Gaszähler sowie Messgeräte für thermische Energie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 561 final.

Anl.: COM(2024) 561 final

16426/24

COPMPET 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2024
COM(2024) 561 final

2024/0311 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf Ladeausrüstung für
Elektrofahrzeuge, Druckgas-Zapfsäulen, Strom- und Gaszähler sowie Messgeräte für
thermische Energie**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine gezielte technische Änderung der Messgeräterichtlinie 2014/32/EU¹. Der Geltungsbereich und die damit verbundenen wesentlichen Anforderungen der Messgeräterichtlinie wurden bereits im Rahmen der Richtlinie 2004/22/EG² festgelegt, deren Neufassung die Messgeräterichtlinie darstellt. Sie sind somit seit mehr als 20 Jahren unverändert geblieben. Das bedeutet, dass durch die Messgeräterichtlinie keine neuen Messgeräte abgedeckt werden, die für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals³ erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge und Druckgas-Zapfsäulen (z. B. für Wasserstoff und Erdgas) und Messgeräte für thermische Energie für Kühlanlagen. Darüber hinaus trägt die Messgeräterichtlinie in Bezug auf Strom- und Gaszähler der immer größeren Rolle keinerlei Rechnung, die der Digitalisierung (intelligente Verbrauchsmessung) oder der Nutzung neuer Gase (wie Wasserstoff oder anderer erneuerbarer Gase als Alternativen zu traditionelleren Gasen) für die Versorgung der Haushalte zukommt.

Das Fehlen harmonisierter Anforderungen für bestimmte Kategorien von Messgeräten dürfte daher zu voneinander abweichenden nationalen Rechtsvorschriften und somit zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Eine solche Fragmentierung verursacht höhere Kosten für die Wirtschaftsakteure und die Verbraucher. Darüber hinaus könnte dies auch Verzögerungen bei der Einführung von Technologien mit sich bringen, die für den grünen und den digitalen Wandel der Wirtschaft der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung sind.

Ferner sind einige wesentliche Anforderungen der Messgeräterichtlinie nicht mehr technologienneutral (z. B. Anforderungen an die Anzeige), was den Einsatz moderner Lösungen verhindert und die damit verbundenen Vorteile in Bezug auf Komfort und Verbraucherschutz nicht zur Geltung kommen lässt.

Vor diesem Hintergrund ist zur Vermeidung einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts eine gezielte technische Änderung der Messgeräterichtlinie erforderlich.

Dieser Vorschlag sieht eine begrenzte Aktualisierung des Geltungsbereichs der Messgeräterichtlinie (einschließlich neuer wesentlicher Anforderungen zur Abdeckung dieses erweiterten Geltungsbereichs) und eine begrenzte Aktualisierung einiger wesentlicher Anforderungen an Strom- und Gaszähler vor.

• Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Der Vorschlag berührt nicht die Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften der Union, die für Messgeräte gelten.

¹ Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/32/oi>).

² Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/22/oi>).

³ COM(2019) 640 final.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative steht im Einklang mit den bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, insbesondere dem neuen Rechtsrahmen, und ergänzt diese.

Der Vorschlag wird dazu beitragen, den grünen und den digitalen Wandel im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der neuen Industriestrategie für Europa zu beschleunigen.⁴

Er wird auch zur erfolgreichen Umsetzung der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe⁵, die eine Voraussetzung für die Einführung sauberer Mobilität ist, und der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz⁶ beitragen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Einklang mit Erwägungsgrund 62 der Messgeräterichtlinie können die Ziele der Messgeräterichtlinie besser auf Unionsebene verwirklicht werden.

Unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten führen zu Diskrepanzen im Binnenmarkt. Sie verursachen zusätzliche Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand und behindern darüber hinaus den freien Warenverkehr von Messgeräten.

Eine Harmonisierung der wesentlichen Anforderungen an Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge, Druckgas-Zapfsäulen sowie Messgeräte für thermische Energie für Kühlanlagen und intelligente Zähler im Hinblick darauf, den freien Verkehr mit diesen Waren zu gewährleisten, kann nur auf Unionsebene verwirklicht werden.

Ohne ein Tätigwerden der Union wird der Binnenmarkt fragmentiert bleiben, was aufgrund derzeit entstehender nationaler Rechtsvorschriften zu voneinander abweichenden Anforderungen an diese Messgeräte in der Union führen wird.

Daher würde die Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für diese Messgeräte das Entstehen unterschiedlicher Regelungen in der Union verhindern und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern.

⁴ COM(2020) 102 final und COM(2021) 350 final.

⁵ Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>).

⁶ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil er nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig harmonisierte Anforderungen an Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge, Druckgas-Zapfsäulen sowie Messgeräte für thermische Energie für Kühlanlagen und dem Stand der Technik entsprechende Anforderungen an intelligente Strom- und Gaszähler für Kühlanlagen festzulegen.

- **Wahl des Instruments**

Da es sich bei dem zu ändernden Rechtsakt um eine Richtlinie handelt, sollte der Änderungsrechtsakt die gleiche Form haben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission führt derzeit eine Bewertung der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt⁷ und der Messgeräterichtlinie durch. Ohne dem Ergebnis dieser Bewertung vorzugreifen, ist festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden Vorschlag um eine technische Änderung der Messgeräterichtlinie handelt, die darauf abzielt, die Richtlinie an den technischen Fortschritt anzupassen, da sie keine neuen Messgeräte abdeckt und nicht mehr technologienutral ist.

- **Konsultation der Interessenträger**

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags wurden die Arbeiten der Europäischen Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen berücksichtigt, in deren Rahmen die für das gesetzliche Messwesen zuständigen nationalen Behörden der EU und der EFTA zusammenkommen.

Die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger wurden zu einer Sondersitzung der Arbeitsgruppe „Messgeräte“⁸ eingeladen, die zu diesem Thema am 11. Januar 2024 stattfand. Sie wurden gebeten, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen, indem sie vor und nach der Sitzung Stellungnahmen übermitteln. Die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Interessenträger wurden auch zu einer Sondersitzung der Arbeitsgruppe „Messgeräte“ eingeladen, die am 12. September 2024 stattfand. Sie wurden gebeten, einen Beitrag zur Erarbeitung dieses Vorschlags zu leisten, indem sie vor und nach der Sitzung Stellungnahmen übermitteln.

Am 20. September 2024 wurde auf der Plattform „Ihre Meinung zählt“⁹ eine Aufforderung zur Stellungnahme veröffentlicht, in der alle interessierten Parteien um Rückmeldungen bis

⁷ Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107, <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/31/oj>).

⁸ Arbeitsgruppe „Messgeräte“ (E01349): <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=1349>.

⁹ [Messgeräte – gezielte technische Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften \(europa.eu\)](https://www.europa.eu/messgeraete).

zum 18. Oktober 2024 ersucht wurden. Diesbezüglich gingen bei der Kommission 53 Beiträge ein:

- 5 von Behörden,
- 35 von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden und
- 13 von sonstigen Interessenträgern.

In den eingegangenen Beiträgen wurden die von der Kommission zuvor festgestellten Probleme bestätigt, insbesondere die Notwendigkeit, eine Aktualisierung der wesentlichen Anforderungen zur Unterstützung der Einführung intelligenter Zähler vorzunehmen, die Notwendigkeit, in Anhang V der Messgeräterichtlinie auf Gleichstrom ausdrücklich Bezug zu nehmen, um technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die Notwendigkeit, die messtechnischen Anforderungen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf EU-Ebene zu harmonisieren, und die Forderung, Kühlanlagen in Anhang VI der Messgeräterichtlinie aufzunehmen.

- **Folgenabschätzung**

Diesem Vorschlag wird keine Folgenabschätzung beigefügt, da es sich um eine rein technische und gezielte Änderung der Messgeräterichtlinie handelt, mit der diese an den technischen Fortschritt angepasst werden soll.

Mit Artikel 47 der Messgeräterichtlinie wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis beschränkt sich jedoch auf punktuelle Änderungen der gerätespezifischen Anhänge. Die Messgeräterichtlinie enthält somit keine ausreichende Befugnis der Kommission, die Anhänge und den Geltungsbereich der Messgeräterichtlinie in allgemeinerer Hinsicht zu ändern und an den technischen Fortschritt anzupassen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag wird dazu beitragen, die Kosten für die Zertifizierung von Produkten für die Hersteller, einschließlich KMU, zu senken, da sie sich nicht mit bis zu 27 voneinander abweichenden nationalen Anforderungen auseinandersetzen, sondern lediglich eine einzige harmonisierte EU-Rechtsvorschrift erfüllen müssen.

Von niedrigeren Produktionskosten werden die Verbraucher indirekt profitieren.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diesen Vorschlag sind keine weiteren Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erforderlich.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Der Vorschlag ändert nichts an den in der Messgeräterichtlinie vorgesehenen Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten. Daher werden die bestehenden Mechanismen auch für die hinzugefügten Geräte genutzt.

- Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Der Vorschlag erfordert hinsichtlich seiner Umsetzung keine erläuternden Dokumente.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Dieser Vorschlag umfasst Folgendes:

- technische Anpassungen des Anhangs I der Messgeräterichtlinie in Bezug auf die wesentlichen Anforderungen, die für alle unter die Richtlinie fallenden Geräte gelten. Die Anpassungen dieses Anhangs betreffen nur die Messgeräte, die Gegenstand dieser technischen Änderung sind;
- technische Anpassungen des Anhangs IV der Messgeräterichtlinie im Hinblick auf Gaszähler und Mengenumwerter, um der zunehmenden Nutzung neuer Gase und der Einführung intelligenter Zähler Rechnung zu tragen;
- technische Anpassungen des Anhangs V der Richtlinie im Hinblick auf Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch, um technologischen Entwicklungen und der Einführung intelligenter Zähler Rechnung zu tragen;
- Hinzufügung eines neuen Anhangs Va über Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge, um harmonisierte wesentliche Anforderungen aufzunehmen;
- technische Anpassungen des Anhangs VI der Messgeräterichtlinie im Hinblick auf Messgeräte für thermische Energie, um Messgeräte für thermische Energie für Kühlanlagen aufzunehmen,
- Hinzufügung eines neuen Anhangs VIIa über Druckgas-Zapfsäulen mit harmonisierten wesentlichen Anforderungen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge, Druckgas-Zapfsäulen, Strom- und Gaszähler sowie Messgeräte für thermische Energie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Ziele der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte² besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/32/EU müssen Messgeräte, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, die wesentlichen Anforderungen in Anhang I und den entsprechenden gerätespezifischen Anhängen erfüllen.
- (2) Der Geltungsbereich und die damit verbundenen von der Richtlinie 2014/32/EU abgedeckten wesentlichen Anforderungen wurden bereits in der Richtlinie 2004/22/EG³ festgelegt, deren Neufassung die Richtlinie 2014/32/EU darstellt. Sie sind somit seit mehr als 20 Jahren unverändert geblieben. Inzwischen sind neue Messgeräte auf den Markt gekommen, die nicht unter die Richtlinie 2014/32/EU fallen. Dies gilt insbesondere für Ladeausrüstung für Elektrofahrzeuge und Druckgas-Zapfsäulen, die für den erfolgreichen Übergang zu sauberer Mobilität wichtig sind. Außerdem sind in der Richtlinie 2014/32/EU Messgeräte für thermische Energie für Kühlanlagen nicht abgedeckt. Darüber hinaus umfasst die Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf Strom- und Gaszähler weder die Verwendung von Wasserstoff und anderen Gasen, die als Alternativen zu traditionelleren Gasen verwendet werden können, noch ermöglicht sie es, intelligente Verbrauchsmessung, die eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Klimaziele

¹ ABl. C vom . .² Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/32/oj>).³ Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/22/oj>).

der Union spielt, in vollem Umfang zu nutzen. Daher ist es angezeigt, den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/32/EU und die wesentlichen Anforderungen in den Anhängen dieser Richtlinie zu ändern, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

- (3) Die Anhänge I, IV, V und VI der Richtlinie 2014/32/EU sind nicht mehr technologienneutral, da sie keine wesentlichen Anforderungen enthalten, die neuen Technologien Rechnung tragen, die einen besseren Verbraucherschutz bieten, und sollten daher geändert werden.
- (4) Anhang I der Richtlinie 2014/32/EU sollte geändert werden, um der Einführung intelligenter Gas- und Stromzähler und der neuen Messgeräte, die unter die neuen gerätespezifischen Anhänge fallen, Rechnung zu tragen.
- (5) Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU sollte geändert werden, um der zunehmenden Nutzung von Wasserstoff und anderen Gasen, die als Alternativen zu traditionelleren Gasen verwendet werden können, und der Einführung intelligenter Gaszähler Rechnung zu tragen.
- (6) Anhang V der Richtlinie 2014/32/EU sollte geändert werden, um der Einführung intelligenter Stromzähler Rechnung zu tragen.
- (7) Ein neuer Anhang Va der Richtlinie 2014/32/EU sollte eingefügt werden, um der Notwendigkeit harmonisierter wesentlicher Anforderungen in Bezug auf Messanlagen für Ladeausrüstungen für Elektrofahrzeuge Rechnung zu tragen.
- (8) Anhang VI der Richtlinie 2014/32/EU sollte dahin gehend geändert werden, dass Messgeräte für thermische Energie für Kühlanlagen aufgenommen werden, um eine zusätzliche Zertifizierung solcher Produkte auf nationaler Ebene zu vermeiden.
- (9) Die zunehmende Verwendung von komprimierten Gasen wie Wasserstoff und Erdgas erfordert die Einfügung eines neuen Anhangs VIIa über Messanlagen für Druckgas-Zapfsäulen in die Richtlinie 2014/32/EU.
- (10) Da das Ziel dieser Richtlinie, sicherzustellen, dass auf dem Markt befindliche Messgeräte den Anforderungen entsprechen und so für ein hohes Schutzniveau in Bezug auf unter diese Richtlinie fallende öffentliche Interessen gesorgt und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (11) Damit Händler Messgeräte aus ihren Lagerbeständen liefern können, die vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden, ist es notwendig, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, die die Marktbereitstellung und die Inbetriebnahme von Messgeräten ermöglicht, die bereits gemäß der Richtlinie 2014/32/EU vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wurden.
- (12) Damit den Herstellern ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Produkte an die wesentlichen Anforderungen gemäß den Anhängen dieser Richtlinie eingeräumt wird, ist es auch notwendig, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, die die

Marktbereitstellung und die Inbetriebnahme von Messgeräten ermöglicht, die gemäß nationalen Bescheinigungen in Verkehr gebracht wurden oder für die vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie eine Bescheinigung gemäß der Richtlinie 2014/32/EU ausgestellt wurde und die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/32/EU fallen werden.

(13) Die Richtlinie 2014/32/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2014/32/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für die in den gerätespezifischen Anhängen III bis XII („gerätespezifische Anhänge“) genauer bezeichneten Messgeräte, und zwar für Wasserzähler (MI-001), Gaszähler und Umwerter (MI-002), Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (MI-003), Messanlagen für Ladeausrüstungen für Elektrofahrzeuge (MI-003a), Messgeräte für thermische Energie (MI-004), Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005), Messanlagen für Druckgas-Zapfsäulen (MI-005a), selbsttätige Waagen (MI-006), Taxameter (MI-007), Maßverkörperungen (MI-008), Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (MI-009) und Abgasanalysatoren (MI-010).“

2. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.
3. Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.
4. Anhang V wird gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.
5. Anhang IV der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang Va eingefügt.
6. Anhang VI wird gemäß Anhang V dieser Richtlinie geändert;
7. Anhang VIIa der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang VI eingefügt.

Artikel 2

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2014/32/EU dürfen die Mitgliedstaaten die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Messgeräten, die der Richtlinie 2014/32/EU in der am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 1 Tag vor Inkrafttreten dieser Richtlinie] geltenden Fassung entsprechen und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = [24 Monate] nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.
- (2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2014/32/EU bleiben gemäß der Richtlinie 2014/32/EU ausgestellte Bescheinigungen und nationale Bescheinigungen, die Messgeräte abdecken, welche ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in den Geltungsbereich der Richtlinie 2014/32/EU fallen und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] in Verkehr gebracht wurden, bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer und keinesfalls länger

als bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 12 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gültig.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum – [12 Monate] nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einsetzen] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum – [24 Monate] nach Inkrafttreten dieser Richtlinie – einsetzen] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin